



Statuten

Revision 15.04.1982
Revision 16.01.2009

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Velo Bike-Club" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Rapperswil.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Radsport durch Organisieren von Trainings- und Sportveranstaltungen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Personen, welche sich dem Radsport verbunden fühlen, aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen und das 15. Altersjahr überschritten haben. Sie haben Stimm- und Wahlrecht und können in die Ämter des Vereins gewählt werden.

Jugendmitglieder

Jugendliche im Alter von 7 bis 15 Jahren die den Radsport aktiv in einem Verein ausüben möchten. Sie werden an die GV eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder

Freunde und Gönner des Vereins. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitgliedschaft wird durch Entrichten des Jahresbeitrages erfüllt.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Die Bewerber werden an der nächsten GV aufgenommen. Sie dürfen an dieser GV nicht unentschuldigt fehlen.

Art. 4 Die aktuellen Mitgliedschaften sind im Anhang 1 dieser Statuten aufgeführt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist zu jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- Art. 7* Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.
- Art. 8* Ausser den Passivmitgliedern hat jedes Mitglied bei der Generalversammlung eine Stimme. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Art. 9* Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation und Leitung

- Art. 10* Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 11* Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) die Vereinsversammlung
c) der Vorstand
d) die Rechnungsrevision
- Art. 12* Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet am Anfang jeden Jahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- Art. 13* Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
a) Protokoll der letzten Generalversammlung
b) Jahresbericht des Präsidenten und des Kassiers
c) Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
e) Festsetzung und Änderung der Statuten
f) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
h) Tätigkeitsprogramme
i) Ehrungen
j) Verschiedenes
- Art. 14* An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.

VI. Der Vorstand

- Art. 15* Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem:
a) Präsident
b) Vizepräsident
c) Kassier
d) Aktuar
e) Beisitzer
- Art. 16* Vorstandsmitglieder werden für 2 (zwei) Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 17* In die Funktion gewählt werden der Präsident und der Kassier. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbständig.
- Art. 18* Gewählt wird in offener Abstimmung durch einfaches Mehr.

- Art. 19* Eine Vorstandssitzung kann entweder durch den Präsidenten oder durch zwei Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- Art. 20* Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Art. 21* Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Banken unterzeichnet der Kassier oder der Präsident allein.
- Art. 22* Der Vorstand bestimmt bei Bedarf Delegierte zu Organisationen, bei denen der Verein Mitglied ist. Die Spesenvergütung an die Delegierten wird vom Vorstand festgelegt.

VII. Revision

- Art. 23* Es werden zwei Revisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 24* Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

VIII. Finanzen

- Art. 25* Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) Mitgliederbeiträge
b) Erträge aus Veranstaltungen
c) übrige Erträge
- Art. 26* Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und werden im Anhang 1 dieser Statuten festgehalten.
- Art. 27* Die Einnahmen des Vereins werden verwendet zur Finanzierung des Vereinsbetriebes.
- Art. 28* Die Vereinsmitglieder üben ihre Funktionen im Verein ehrenamtlich aus. Spesen können gemäss Belegen vergütet werden.
- Art. 29* Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Revisionsbestimmungen

- Art. 30* Statutenänderungen oder eine Totalrevision der Statuten können von jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- Art. 31* Beschlüsse über die Mitgliedschaft des Vereins bei Dachverbänden, Sportverbänden und weiteren Organisationen können von jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- Art. 32* Ueber eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Im Falle einer Fusion wird das Vereinsvermögen und die offenen Verpflichtungen in die neue Körperschaft übertragen. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange sich noch 3 Mitglieder für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 33 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Rapperswil oder einer anderen öffentlichen Institution zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Der Treuhänder hält das Vermögen einem später mit ähnlichen Zielen gegründeten Verein zur Verfügung.

Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, ist es durch den Treuhänder zur Förderung des Radsportes zu verwenden.

X. Uebergangsbestimmungen

Art. 34 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 angenommen. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 15. April 1982.

Rapperswil, 16. Januar 2009

Für den Verein:

Der Präsident:

Paolo Soncin

Der Aktuar:

Mario Serratore

Anhang 1

1. Mitgliedschaften des Vereins:

Swiss Cycling, Schweizerischer Radfahrerbund
Swiss Cycling Kanton Aargau

2. Mitgliederbeiträge:

Aktivmitglieder	Fr. 50.–
Jugendmitglieder bis 18 Jahre	Fr. 30.–
Passivmitglieder mindestens	Fr. 20.–

3. Zusatz-Aufgaben:

3.1. Fähnrich	Ulrich Dietiker
3.2. Betreuung Dorfpost	Vorstand